

**Satzung der Fachschaft**

# **Erziehungswissenschaft**

**Der Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena**

**In der Fassung vom 22.03.2021**

# Satzung der Fachschaft Erziehungswissenschaft

## Inhalt

|  |    |
|--|----|
| Inhalt.....  | 2  |
| A Allgemeines .....  | 4  |
| §1 Name der Fachschaft .....                                     | 4  |
| §2 Aufgaben .....  | 4  |
| §3 Mitgliedschaft.....   | 4  |
| §4 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....                      | 4  |
| B Organe.....  | 6  |
| §5 Organe .....  | 6  |
| §6 Einberufung und Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung ..... | 6  |
| §7 Fachschaftsrat .....  | 7  |
| §8 Mitglieder des Fachschaftsrates.....                          | 7  |
| §9 Zusammensetzung des Fachschaftsrates .....                    | 9  |
| §10 Vorsitz des Fachschaftsrates.....                            | 9  |
| §11 Arbeitsbereiche des Fachschaftsrates .....                   | 9  |
| §12 Wahl und Amtszeit des Fachschaftsrates .....                 | 9  |
| §13 Auflösung des Fachschaftsrates.....                          | 10 |
| §14 Sitzungen des Fachschaftsrates .....                         | 10 |
| §15 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse .....                      | 11 |
| §16 Geschäftsordnung .....                                       | 11 |
| §17 Rechenschaftspflicht des Fachschaftsrates .....              | 11 |
| C Haushalt und Finanzen.....                                     | 12 |
| §18 Allgemeines .....  | 12 |
| §19 Haushalt .....   | 12 |
| §20 Finanzverantwortliche_r.....                                 | 12 |
| §21 Rechnungslegung.....   | 13 |
| D Übergangs- und Schlussbestimmungen .....                       | 14 |

## Satzung der Fachschaft Erziehungswissenschaft

|     |                          |    |     |
|-----|--------------------------|----|-----|
| §22 | Satzungsänderungen ..... | 14 | §23 |
|     | Außerkräftreten.....     | 14 |     |
| §24 | Inkräfttreten .....      | 14 |     |

## A Allgemeines

### **§1 Name der Fachschaft**

Die Fachschaft trägt den Namen Erziehungswissenschaft.

### **§2 Aufgaben**

- (1) Die Fachschaft Erziehungswissenschaft ist eine politisch unabhängige Institution der studentischen Selbstverwaltung. Sie nimmt die gemeinsamen hochschulpolitischen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder wahr und vertritt deren fachliche Belange.
- (2) Die Fachschaft soll insbesondere
  1. die umfassende Bildung ihrer Mitglieder fördern,
  2. ihre Mitglieder bei der Organisation des Studiums unterstützen,
  3. die Arbeit der studentischen Mitglieder in den Gremien des Instituts für Erziehungswissenschaft sowie des Instituts für Bildung und Kultur koordinieren,
  4. die Herausbildung studentischer Initiativen unterstützen sowie
  5. die Kommunikation ihrer Mitglieder untereinander sowie zum Lehrpersonal fördern.

### **§3 Mitgliedschaft**

Die Fachschaft Erziehungswissenschaft wird gemäß § 37 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft aus allen Studierenden gebildet, die in einem der folgenden Fächer immatrikuliert sind:

- Erziehungswissenschaft
- Sozialpädagogik/Sozialmanagement
- Bildung, Kultur und Anthropologie

### **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied der Fachschaft entsprechend § 3 hat das aktive und passive Wahlrecht zum Fachschaftsrat sowie Rede-, Antrags- und Stimmrecht auf Vollversammlungen der Fachschaft.
- (2) Die Mitglieder der Fachschaft haben das Recht, Vollversammlungen der Fachschaft entsprechend § 6 Abs. 3 Nr. 2 zu beantragen.
- (3) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, schriftliche Anfragen und Anträge an den Fachschaftsrat zu richten, sowie Rede- und Antragsrecht auf den Sitzungen.

## Satzung der Fachschaft Erziehungswissenschaft

- (4) Gast- und Zweithörer\_innen sowie Studierende, die im Zweit- oder Nebenfach in einem der in § 3 genannten Fächer immatrikuliert sind, sind wie Mitglieder berechtigt, von den Einrichtungen der Fachschaft Gebrauch zu machen.
- (5) Diese Satzung ist für alle Mitglieder der Fachschaft verbindlich.

## B Organe

### **§5 Organe**

- (1) Die Organe der Fachschaft sind:
  1. die Fachschaftsvollversammlung
  2. der Fachschaftsrat
- (2) Beschlüsse der Organe sind nach ihrer Fassung zeitnah auf der Homepage zu veröffentlichen.

### **§6 Einberufung und Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung**

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der Fachschaft.
- (2) Sie berät Angelegenheiten, die die Fachschaft betreffen und beschließt über die Grundsätze der Arbeit des Fachschaftsrates. Sie kann Empfehlungen an den Fachschaftsrat geben und dessen Beschlüsse aufheben.
- (3) Eine Fachschaftsvollversammlung wird vom Fachschaftsrat einberufen:
  1. auf Beschluss des Fachschaftsrates
  2. auf schriftlichen Antrag an den Fachschaftsrat von mindestens einem vom Hundert der Mitglieder der Fachschaft
- (4) Der Fachschaftsrat ist verantwortlich für die Durchführung der Fachschaftsvollversammlung innerhalb von zwei Wochen Vorlesungszeit nach Einbringen des Antrages nach Abs. 3 Nr. 2 bzw. der Beschlussfassung nach Abs. 3 Nr. 1 Diese Frist gilt auch, wenn sie durch die vorlesungsfreie Zeit unterbrochen wird. Der in der laufenden Vorlesungszeit verstrichene Zeitraum wird angerechnet. Versammlungen in der vorlesungsfreien Zeit sind nicht zulässig.
- (5) Der Fachschaftsrat lädt mindestens eine Woche vor Versammlungstermin unter Angabe vor Ort, Zeit und Tagesordnung ein.
- (6) Versammlungsleiter\_in ist in der Regel ein Mitglied des Fachschaftsrates.
- (7) Jedes Mitglied der Fachschaft hat Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Gast- und Zweithörer\_innen sowie Studierende, die im Zweit- oder Nebenfach in einem der in § 3 genannten Fächer immatrikuliert sind, haben Rede- und Antrags-, nicht jedoch Stimmrecht.
- (8) Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens vier von Hundert der Mitglieder der Fachschaft an der Abstimmung teilgenommen haben und eine Zweidrittelmehrheit zugestimmt hat.
- (9) Über die Fachschaftsvollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist spätestens fünf Tage nach der Versammlung auf der Homepage zu veröffentlichen.

## **§7 Fachschaftsrat**

- (1) Der Fachschaftsrat (FSR) ist die Interessenvertretung der Studierenden der Fachschaft Erziehungswissenschaft und wählbares Organ der Fachschaft. Er sichert im Rahmen der Aufgaben der Fachschaft deren Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht gegenüber der Leitung und den Gremien der Universität, der Fakultät für sozial- und Verhaltenswissenschaft, des Instituts für Erziehungswissenschaft sowie des Instituts für Bildung und Kultur, die die Studierenden betreffen.
- (2) Der Fachschaftsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Beschlüsse zur Erfüllung der Aufgaben, die sich aus § 2 dieser Satzung ergeben, zu fassen,
  2. die Änderungen dieser Satzung und ihre Änderung zu beschließen,
  3. Bewirtschaftung der vom Studierendenrat zugewiesenen Mittel,
  4. eine\_n Vorsitzende\_n sowie deren\_dessen Stellvertreter\_in zu wählen,
  5. die\_den Haushaltsverantwortliche\_n sowie die\_den Kassenverantwortliche\_n zu wählen,
  6. sich mit anderen Fachschaftsräten der Friedrich-Schiller-Universität zu vernetzen und hierzu einen\_n Delegierte\_n zur FSR-Kom zu wählen,
  7. weitere Verantwortliche für die einzelnen Arbeitsbereiche zu bestimmen,
  8. über die Auflösung des Fachschaftsrates zu beschließen,
  9. Fachschaftsvollversammlungen einzuberufen und durchzuführen und
  10. Förderung fachspezifischer studentischer Initiativen und Beratung von den Mitgliedern der Fachschaft.

Diese Aufgaben werden insbesondere auch durch die Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau, den Abbau der Diskriminierung (beispielsweise auf Grund der sexuellen Orientierung), den Ausgleich von Benachteiligungen (wie etwa auf Grund einer Behinderung) und die Bewahrung und Verbesserungen der Lebens- und Umweltbedingungen wahrgenommen.

## **§8 Mitglieder des Fachschaftsrates**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Fachschaftsrates teilzunehmen und an der Umsetzung seiner Beschlüsse mitzuwirken.
- (2) Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

## Satzung der Fachschaft Erziehungswissenschaft

- (3) Die Mitglieder des Fachschaftsrates haben das Recht, in alle Unterlagen der Fachschaft Einsicht zu nehmen, soweit dem nicht Bestimmungen des Datenschutzes entgegenstehen. Sie unterliegen in persönlichen Angelegenheiten der Schweigepflicht.
- (4) In den Sitzungen des Fachschaftsrates haben sie Rede-, Stimm- und Antragsrecht.
- (5) Ein Mitglied des Fachschaftsrates, welches für einen Zeitraum von mindestens einem Monat aus wichtigem Grund sein Mandat nicht wahrzunehmen in der Lage sein wird, kann dieses Mandat durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Fachschaftsrat für die Zeit seiner Verhinderung für ruhend erklären lassen. Bei Ruhen des Mandates, welches durch Fachschaftsratsbeschluss gegenüber dem Mitglied festgestellt wird, gelten die sonstigen Vorschriften dieses Paragraphen für dieses Mitglied nicht. Das betreffende Mitglied ist bei der Abstimmung über das Ruhen seines Mandates nicht stimmberechtigt. Mitglieder, deren Mandat ruht, werden bei der Berechnung der Quoren nicht berücksichtigt. Nach dem Wegfall der Verhinderung kann das Mitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Fachschaftsrat seine Rechte und Pflichten wieder aufnehmen.
- (6) Fehlt ein Mitglied unentschuldigt vier Mal in Folge, so kann der Fachschaftsrat nach Kontaktaufnahme zum fehlenden Mitglied und Diskussion im Plenum den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des Ruhens des Mandates bei der Schiedskommission der Studierendenschaft stellen.
- (7) Die Mitgliedschaft endet
  1. mit Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates,
  2. durch Niederlegung des Mandats,
  3. mit dem Ausscheiden aus der Fachschaft,
  4. mit dem Tod.
- (8) Ein durch Ausscheiden eines Mitglieds freiwerdendes Mandat wird durch den nächsten Wahlvorschlag in absteigender Stimmzahl besetzt.
- (9) Beratend wirken für die Dauer ihrer Aufgabe im Fachschaftsrat mit:
  1. die studentischen Mitglieder des Senats,
  2. die studentischen Mitglieder des Rates der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften,
  3. die studentischen Mitglieder des Rates des Instituts für Erziehungswissenschaft, sowie des Instituts für Bildung und Kultur,
  4. die Mitglieder des Studierendenrates,

sofern sie Mitglieder der Fachschaft sind. Beratende Mitglieder haben in den Sitzungen des Fachschaftsrates Rede- und Antragsrecht.

### **§9 Zusammensetzung des Fachschaftsrates**

- (1) Der Fachschaftsrat besteht aus achtzehn Mitgliedern.
- (2) Durch eine geringe Zahl von Wahlvorschlägen bei der Wahl zum Fachschaftsrat sowie durch Rücktritte kann die Zahl der Mitglieder von Abs. 1 abweichen.
- (3) Verbleiben weniger als drei Mitglieder, so gilt der Fachschaftsrat als arbeitsunfähig und es werden unverzüglich Neuwahlen durchgeführt.

### **§10 Vorsitz des Fachschaftsrates**

- (1) Der\_die Vorsitzende repräsentiert den Fachschaftsrat nach außen. Er\_sie ist Hauptansprechpartner\_in für die Instituts- und Fakultätsmitglieder. Er\_sie beruft die Sitzungen des Fachschaftsrates ein.
- (2) Der\_die Vorsitzende hat eine\_n Stellvertreter\_in
- (3) Der\_die Vorsitzende sowie dessen\_derer Stellvertreter\_in sind von der Mehrheit der FSR-Mitglieder auf der konstituierenden Sitzung zu wählen. Sie müssen Mitglieder des Fachschaftsrates sein. Bei Nichterfüllung der Aufgaben kann der\_die Vorsitzende oder dessen\_derer Stellvertreter\_in mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fachschaftsrates abgewählt werden.

### **§11 Arbeitsbereiche des Fachschaftsrates**

- (1) Der Fachschaftsrat kann für die laufende Amtsperiode Arbeitsgemeinschaften neben denen des\_der Vorsitzenden nach § 10 und der Finanzverantwortlichen nach § 20 festlegen. Für diese benennt oder wählt er Verantwortliche, die dem Fachschaftsrat angehören sollen und diesem rechenschaftspflichtig sind. Die Arbeitsgemeinschaften werden in der Geschäftsordnung aufgeführt.
- (2) Bei Nichterfüllung der Aufgaben kann ein\_e Verantwortliche\_er mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fachschaftsrates abgewählt werden.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaften des Fachschaftsrates stehen in der Regel allen Studierenden zur Mitarbeit offen.

### **§12 Wahl und Amtszeit des Fachschaftsrates**

- (1) Die ordentliche Wahl des Fachschaftsrates findet gemeinsam mit der ordentlichen Wahl zum Studierendenrat statt.
- (2) Jedes Mitglied der Fachschaft ist für den Fachschaftsrat wahlberechtigt und wählbar.
- (3) Die Amtszeit des Fachschaftsrates beginnt am 1. Oktober und endet regulär am 30. September des darauffolgenden Jahres.

## Satzung der Fachschaft Erziehungswissenschaft

- (4) Ein in Folge einer Auflösung neugewählter Fachschaftsrat amtiert bis zum nächsten ordentlichen Wahltermin. Verbleiben bis zum Ende der regulären Amtszeit des Fachschaftsrates bei seiner Auflösung weniger als fünf Monate, so endet die Amtszeit des in Folge der Auflösung neugewählten Fachschaftsrates mit dem Ende der regulären Amtszeit des aufgelösten Fachschaftsrates.
- (5) Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

### **§13 Auflösung des Fachschaftsrates**

- (1) Die Auflösung des Fachschaftsrates erfolgt:
  1. auf Beschluss des Fachschaftsrates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder,
  2. auf Beschluss der Fachschaftsvollversammlung,
  3. bei Erreichen der Handlungsunfähigkeit nach §9 Abs.3
- (2) Eine Neuwahl ist innerhalb von vier Wochen Vorlesungszeit durchzuführen.
- (3) Im Fall von Abs. 1 Nr. 1 führt der Fachschaftsrat seine Geschäfte kommissarisch bis zur Konstituierung des neugewählten Fachschaftsrats fort.

### **§14 Sitzungen des Fachschaftsrates**

- (1) Während der Vorlesungszeit tritt der Fachschaftsrat mindestens einmal im Monat zusammen. Außerhalb dieser Zeit tritt er nach Bedarf zusammen.
- (2) Die Sitzungen werden von dem\_der Vorsitzenden einberufen. Er\_sie kann dies aus eigener Initiative tun. Er\_sie muss es binnen einer Woche tun,
  - wenn der Fachschaftsrat dies beschließt oder
  - auf Antrag jedes Mitglied des Fachschaftsrates; beratende Mitglieder nach § 8 Abs. 9 gelten im Rahmen dieser Bestimmung als Mitglieder.
- (3) Der Sitzungstermin ist öffentlich durch Schaukästen oder Information auf der Website oder anderen Kanälen bekanntzugeben. Die Versendung und Bekanntmachung der Einladung muss rechtzeitig erfolgen.
- (4) Der Fachschaftsrat führt seine Sitzungen für Mitglieder der Fachschaft öffentlich durch. Personalentscheidungen erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (5) Die konstituierende Sitzung eines neuen Fachschaftsrates wird entgegen Abs. 2 vom Wahlvorstand einberufen. Er leitet die Sitzung bis zur Wahl des\_der Vorsitzenden. Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft.

### **§15 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse**

- (1) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nicht anderes regelt.
- (3) Ergänzungsordnungen zu dieser Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Fachschaftsrates. Diese sind dem Studierendenrat anzuzeigen und auf der Homepage zu veröffentlichen.
- (4) Ein Mitglied, dessen Mandat nach § 8 Abs. 5 ruht, gilt nicht als Mitglied des Fachschaftsrates im Sinne dieses Paragraphen.
- (5) Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden. Hierzu sendet der\_ die Vorsitzende jedem Mitglied des Fachschaftsrates den Antrag sowie eventuelle Erläuterungen zu. Er\_ sie setzt eine Frist von mindestens vier, höchstens zehn Tagen zur Mitteilung des Abstimmungsverhaltens in Textform, welche zu den Akten zu nehmen ist. Änderungsanträge sind nicht zulässig. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens ist auf der nächsten Sitzung des Fachschaftsrates zu bestätigen. Das Umlaufverfahren kann auch per E-Mail durchgeführt werden.
- (6) Einfache Beschlüsse des Fachschaftsrates werden in den Sitzungsprotokollen festgehalten und diese werden zeitnah auf der Homepage veröffentlicht.

### **§16 Geschäftsordnung**

- (1) Der Fachschaftsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese ist auf der Homepage zu veröffentlichen und dem Studierendenrat anzuzeigen.
- (2) Bis zum Erlass einer Geschäftsordnung durch den Fachschaftsrat ist § 22 der Geschäftsordnung der Studierendenschaft anzuwenden.

### **§17 Rechenschaftspflicht des Fachschaftsrates**

- (1) Der Fachschaftsrat ist grundsätzlich rechenschaftspflichtig gegenüber allen Mitgliedern der Fachschaft.

## C Haushalt und Finanzen

### **§18 Allgemeines**

- (1) Die Bewirtschaftung von Ausgaben sowie die Abrechnung von Einnahmen erfolgt gemäß der Finanzordnung der Studierendenschaft sowie auf der Grundlage des jeweiligen Haushaltsplanes der Fachschaft.
- (2) Die Fachschaft bekommt gemäß § 10 der Finanzordnung der Studierendenschaft finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, deren Umfang grundsätzlich nicht überschritten werden darf. Der Fachschaftsrat verwaltet die Finanzen der Fachschaft im Sinne der Fachschaft. Zweckgebundene Ausnahmen sind mit Zustimmung des\_der Haushaltsverantwortlichen des Studierendenrates zulässig.

### **§19 Haushalt**

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für das Haushaltjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan aufgenommen werden. Ausgaben und Einnahmen sind für das Haushaltsjahr auszugleichen.
- (2) Das Haushaltsjahr ist das durch den Haushaltsplan des Studierendenrates festgelegte Haushaltsjahr.
- (3) Der Haushaltsplan ist dem Fachschaftsrat spätestens vier Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres vom Haushaltsverantwortlichen vorzustellen und zu begründen.
- (4) Der Haushaltsplan sowie Ergänzungen und Änderungen sind vom Fachschaftsrat mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder zu beschließen. Sie sind dem\_der Haushaltsverantwortlichen des Studierendenrates anzuzeigen und auf der Homepage zu veröffentlichen.
- (5) Näheres regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft.

### **§20 Finanzverantwortliche\_r**

- (1) Der Fachschaftsrat wählt eine\_n Haushaltsverantwortliche\_n und eine\_n Kassenverantwortliche\_n. Sie sollen Mitglieder des Fachschaftsrates und müssen Mitglieder der Fachschaft sein. Sie sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fachschaftsrates zu wählen und können bei Nichterfüllung ihrer Aufgaben mit dieser Mehrheit abgewählt werden.
- (2) Aufgaben, Befugnisse und Entlastung des\_der Haushaltsverantwortlichen und des\_der Kassenverantwortlichen regelt die Finanzordnung der Studierendenschaft. Die §§ 3 und 4 dieser gelten entsprechend.

## Satzung der Fachschaft Erziehungswissenschaft

- (3) Sie sind gegenüber der Fachschaftsvollversammlung berichts- und gegenüber dem Fachschaftsrat rechenschafts- und berichtspflichtig.
- (4) Die Finanzverantwortlichen sind bei haushaltsrelevanten Beschlüssen des Fachschaftsrates zu beteiligen.
- (5) Hält der\_die Haushaltsverantwortliche Beschlüsse der Organe nach §5 mit geltendem Recht für unvereinbar, so legt er\_sie ein suspensives Veto gegen diesen Beschluss ein. Hält das Organ seinen Beschluss durch erneuten Beschluss aufrecht, so ist die Entscheidung der Schiedskommission der Studierendenschaft vorzulegen.

### **§21 Rechnungslegung**

Die Finanzverantwortlichen erstellen zum Ende des Haushaltsjahres den Jahresabschluss, wie zum Ende eines jeden Semesters eine Zwischenabrechnung entsprechend § 24 der Finanzordnung der Studierendenschaft. Diese sind dem Fachschaftsrat sowie der\_dem Haushaltsverantwortlichen des Studierendenrates unverzüglich vorzulegen und auf der Homepage zu veröffentlichen.

## D Übergangs- und Schlussbestimmungen

### **§22 Satzungsänderungen**

Diese Satzung kann durch Beschluss des Fachschaftsrates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder geändert werden.

### **§23 Außerkrafttreten**

Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten alle bisherigen Ordnungen innerhalb der Fachschaft außer Kraft.

### **§24 Inkrafttreten**

Diese Satzung und jede Änderung tritt nach Anzeige gegenüber dem Studierendenrat am Tag nach der Veröffentlichung auf der Homepage in Kraft.